Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport

Behörde für Inneres und Sport, Johanniswall 4, D-20095 Hamburg

An die Bezirksämter

Nachrichtlich: Einwohner-Zentralamt

Amt für Innere Verwaltung und Planung
Allgemeine Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten
Referat: Grundsatzangelegenheiten des Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts
Johanniswall 4
D - 20095 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 39 - 4770
Telefax 040 - 4 28 39 - 2552
Ansprechpartnerin: Christiane Lex-Asuagbor
Zimmer: 254
eMail:
Christiane.Lex-Asuagbor@bis.hamburg.de
Geschäftszeichen (bei Antworten bitte angeben)
A261 S14/14
Hamburg, 27. März 2013

Anordnung Nr. 02-2013

Aufnahmeanordnung gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG für syrische Staatsangehörige, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG sind, und ihre Familienangehörigen, die sich mit einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 6 AufenthG in Deutschland aufhalten

Mit Schreiben vom 22. März 2013 Tage hat der Bundesminister des Innern sein Einvernehmen nach § 23 Abs. 1 AufenthG zum Erlass von Anordnungen zur Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen an syrische Studierende und ihre Familienangehörigen zu den nachfolgenden Bedingungen erklärt. Auf der Grundlage dieser Einvernehmenserklärung wird gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG angeordnet:

I. Syrischen Staatsangehörigen,

die sich seit spätestens 1. Februar 2013 mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG im Bundesgebiet aufhalten, wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG nach folgenden Maßgaben erteilt:

1. Die Voraussetzungen zur Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG liegen mit Ausnahme der Sicherung des Lebensunterhalts vor.
2. Die bisherige finanzielle Unterstützung durch syrische Stellen, Organisationen oder Privatpersonen wird nicht mehr erbracht.
3. Die Studierenden erhalten keine bzw. nicht ausreichende deutsche Fördermittel.
4. Den Studierenden stehen auch durch die Möglichkeiten zur Erwerbstätigkeit keine bzw. nicht ausreichende Finanzmittel zur Lebensunterhaltssicherung zur Verfügung.

5. Die fehlende Lebensunterhaltssicherung ist durch die Studierenden nachzuweisen bzw. hinreichend glaubhaft zu machen. Dies kann durch Vorlage von Kontoauszügen erfolgen. Über den Nachweis bzw. die Glaubhaftmachung ist eine Niederschrift zu fertigen. In der Niederschrift ist der Hinweis aufzunehmen und vom Studierenden zu bestätigen, dass eine Belehrung über die Strafbarkeit im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben zur Beschaffung eines Aufenthaltstitels nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG und deren Folgen erfolgt ist.
6. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG wird für bis zu zwei Jahre erteilt und verlängert. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt im Umfang von § 16 Abs. 3 AufenthG zur Erwerbstätigkeit. Die Aufenthaltserlaubnis ist nicht mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage oder einer auflösenden Bedingung zu verfügen.
7. Im Falle des erfolgreichen Abschlusses des Studiums finden §§ 16 Abs. 4, 18 bis 21 AufenthG entsprechend Anwendung.
8. Die Anordnung findet entsprechende Anwendung auf Promovierende unabhängig von der Art des Aufenthaltstitels, deren Lebensunterhalt ebenfalls zunächst durch syrische Stellen, Organisationen oder Privatpersonen gesichert wurde, soweit es sich um eine förderfähige Erstausbildung nach dem BAföG handelt.
9. Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und minderjährige Kinder werden auf Antrag einbezogen, wenn sie sich seit spätestens 1. Februar 2013 mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufhalten.
10. Sobald die Sicherung des Lebensunterhalts durch andere Leistungen als aus dem BAföG und/oder dem SGB II wieder gewährleistet ist, soll erneut eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG bzw. nach Abschnitt 6 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

II. Die erteilten bzw. verlängerten Aufenthaltserlaubnisse nach dieser Anordnung sind statistisch zu erfassen und Auswertungen, getrennt nach Studierenden/Promovierenden und Familienangehörigen sind vierteljährlich, beginnend zum Stichtag 30. Juni 2013 an das Grundsatzreferat A 26 zwecks Übermittlung an das Bundesministerium des Innern zu übermitteln.

Christiane Lex-Asuagbor

Anlage

Bezirksamt _____ Hamburg, den
Ausländerabteilung

Antragsteller/in:

Name:

Vorname:

RegOM:

Erklärung

Mir wurde eröffnet, dass ich heute einen neuen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen nach § 23 Absatz 1 des derzeit geltenden Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erhalten kann, wenn meine bestehende Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken nach § 16 Abs. 1 AufenthG nicht mehr verlängert werden kann, weil ich nicht mehr über die nötigen Mittel zur Fortsetzung meines Studiums verfüge.

Ich erkläre daher,

1. über keine eigenen Mittel zur Finanzierung des Studiums zu verfügen (z.B. Barvermögen, Giro- oder Festgeldkonten),
2. keine finanzielle Unterstützung von Dritten (z.B. Verwandten) zu erhalten,
3. keine finanzielle Unterstützung von staatlichen oder nicht-staatlichen Organisationen (z.B. Heimatministerien, DAAD) zu erhalten,
4. über keine eigenen regelmäßigen und ausreichenden Einkünfte* aus der erlaubten Beschäftigung im Rahmen des Studienaufenthaltes (120Tage/studentische Nebentätigkeit), Selbstständigkeit, Mieteinnahmen oder sonstigen Quellen (z.B. Aktien, Beteiligungen) zu verfügen.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass unrichtige und unvollständige Angaben zur Erlangung eines Aufenthaltstitels nach § 95 Absatz 2 Nr. 2 AufenthG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden können.

Aufgenommen:

_____ _____

Unterschrift des/der Betroffenen **für die Ausländerdienststelle**

* die Höhe meiner Einkünfte gem. Nr. 4 gebe ich der Ausländerbehörde an.